



### **1. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des historischen Stadtkerns (Erhaltungssatzung)**

Auf Grund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001( GVBl. I, S.154 ) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhaltungsziele**

1) Das Erscheinungsbild der Stadt wird geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss mit seinen Gassen, Straßen und Plätzen, der Stadtmauer mit ihren Türmen, dem Wall und Teilen des Stadtgrabens, der Burganlage und dem Fischerkietz auf der durch Teilung der Spree entstandenen Insel, der erhaltenswerten kleingliedrigen Bürgerhausbebauung und der alles überragenden Kirche. Die Erhaltung dieser städtebaulichen Eigenart mit allen Elementen ist Ziel dieser Satzung.

2) Das Gebiet der nördlichen Spreeinsel wird komplett in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen. Diese Einbeziehung soll die Funktion der Burg und ihre Wirkung auf die unmittelbare Umgebung stärken. Ziel ist es, städtebauliche Missstände (wie störende Bebauung) zu beseitigen und die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten durch Aufwertung besser zu nutzen und auszubauen. Durch eine Freilegung des nördlichen Bereiches wird das Erscheinungsbild und die historische Bedeutung der Burganlage und der sich anschließenden historischen Altstadt vom Land und vom Wasser (Spree) besser nachempfunden.

#### **§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen**

1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Stadtkerns bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das

Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### § 3 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan (Anlage 1) maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### § 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Gem. § 213 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs.2 BauGB können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### § 5 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1998 zuletzt geändert in der Fassung vom 23.02.2000 außer Kraft.

Beeskow, den 23.02.2005

gez.  
Taschenberger  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 5 II der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 wird die

#### **1. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des historischen Stadtkerns (Erhaltungssatzung)**

in der Fassung vom 23.02.2005 hiermit erlassen, gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 25.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, und die in der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 24.02.2005

gez.  
Taschenberger  
Bürgermeister

Anlagen